

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung der hier erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt entweder auf Basis der Freiwilligkeit, auf einer Rechtsgrundlage oder ist unter Einhaltung anzuwendender Datenschutzgesetze zulässig.

Gemeindevorstand der
Gemeinde Lahnau
Bürgerbüro
Rathausplatz 1-5
35633 Lahnau

Für Rückfragen:

Telefon: 06441-964423
06441-964424
06441-964427
06441-964428
Email: ewo@lahnau.de

Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz – BMG in der derzeit gültigen Fassung

Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller		
Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ 35633
		Ort Lahnau
Ich bitte um Eintragung einer Übermittlungssperre in das Lahnauer Melderegister für folgende/n Bereich/e: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (gemäß § 42 Abs. 3 BMG) <input type="checkbox"/> Alters- und Ehejubiläum (gemäß § 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG) <input type="checkbox"/> Parteien und Wählergruppen (gemäß § 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG) <input type="checkbox"/> Adressbuchverlage (gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG) <input type="checkbox"/> Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (freiwilliger Wehrdienst; gemäß § 36 Abs. 2 BMG) 		
Diese Übermittlungssperre gilt bis	<input type="checkbox"/> auf Widerruf	<input type="checkbox"/> bis zum _____
Die Sperre soll sich auch auf folgende Familienangehörige meines Haushaltes beziehen, deren gesetzlicher Vertreter ich bin:		
Familienname, Vorname, Geburtsdatum: 1.	Familienname, Vorname, Geburtsdatum: 3.	
Familienname, Vorname, Geburtsdatum: 2.	Familienname, Vorname, Geburtsdatum: 4.	
Mir ist bekannt, dass die beantragten Sperren nur für die Meldebehörde Lahnau gültig sind. Die allgemeinen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.		
Ort, Datum:		(Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers)
Von der Meldebehörde auszufüllen!		
<input type="checkbox"/> Eintragung Übermittlungssperre(n) im Melderegister ist erfolgt	Datum / EDV-Vermerk	Unterschrift Sachbearbeiter/in

Allgemeine Hinweise zu den einzelnen Übermittlungssperren

Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Die Sperre gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Wenn Sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde an Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften sowie von Presse, Rundfunk und anderer Medien eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit.

Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und Bürger- und Volksbegehren dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden.

Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Auskünfte an Adressbuchverlage und Herausgeber ähnlicher Nachschlagewerke

Adressbuchverlagen dürfen Auskünfte über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden.

Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Auskünfte an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erhält einmal im Jahr regelmäßig die Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den Freiwilligen Wehrdienst übermittelt.

Machen betroffene Personen von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, dann unterbleibt die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Die Beantragung dieser Übermittlungssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.